

Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen

Aufgrund des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 21. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen vom 6. Oktober 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2015, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
[...]

- i) Taxen und Mietwagen (§ 49 PBefG), die mobilitätseingeschränkte Personen zu in der Kaiserstraße ansässigen Arztpraxen befördern oder von dort abholen. Die beförderten Personen müssen über einen gültigen Schwerbehindertenparkausweis verfügen oder in ihrer Muskelkraft, Motorik und Beweglichkeit mittelbar oder unmittelbar eingeschränkt und auf Hilfsmittel wie Rollstuhl oder Gehhilfen angewiesen sein und diese im Zeitpunkt der Beförderung mit sich führen,
- j) Taxen und Mietwagen (§ 49 PBefG) ohne zeitliche Beschränkung in den Bereichen, für die dies in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt ist, sofern die Taxen und Mietwagen Ziele in diesen Bereichen haben,
- k) das Be- und Entladen und den Lieferverkehr in den Zeiten und in den Bereichen, für die dies in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt ist,
- l) einzelne Nutzungen entsprechend der Festlegung in Anlage 2 zu dieser Satzung,
- m) Radfahren in den Zeiten und in den Bereichen, für die dies in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister